

DRINGLICHE ANFRAGE von Corinne Thomet-Bürki (CVP, Kloten)

betreffend Fehlende Regelung der Sonderschulung im Kanton Zürich

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf 1. Januar 2008 ging die Verantwortung für den Sonderschulbereich vollständig auf die Kantone über. Gemäss Art. 197 der Bundesverfassung übernehmen die Kantone die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Am 24. November 2009 lancierte die Bildungsdirektion die Vernehmlassung des Sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Zürich.

Die Bildungsdirektion hat in der Medienkonferenz vom 11. Juni 2010 bekannt gegeben, dass aufgrund der kritischen Rückmeldungen der Vernehmlassungsantworten zum Sonderpädagogischen Konzept auf die Umsetzung verzichtet wird.

Mit der Ausgangslage, dass der Kanton Zürich nun nicht über das geforderte Konzept verfügt, bitte ich hiermit den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss Art. 197 der Bundesverfassung übernehmen die Kantone die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung, bis sie über ein kantonal genehmigtes Sonderschulkonzept verfügen. Die Übergangszeit von 3 Jahren läuft Ende 2010 ab.
 - Wie gedenkt der Regierungsrat, den klaren Auftrag, bis Ende 2010 ein Konzept vorzulegen, noch umzusetzen?
2. Gemäss bestehendem Übergangskonzept für Integrierte Sonderschulung können Sonderschulen keine zusätzlichen Tagesschulplätze mehr schaffen. Eine Ausweitung ist nur noch über die Integrierte Sonderschulung möglich. Damit wurden die Plätze in Tageschulen limitiert.
 - Wird an diesem Grundsatz festgehalten oder wird es den Sonderschulen wieder möglich gemacht, ihr Angebot an Tagesschulplätzen zu erweitern?
3. Gemäss Aussagen von Seite Bildungsdirektion anlässlich der Medienkonferenz vom 11. Juni 2010, sollte der Verzicht auf die Konzeptumsetzung aber nichts an der finanziellen Beteiligung des Kantons an die Sonderschulen verändern. Die bewilligten Sonderschuleinrichtungen bleiben bestehen und erhalten Leistungsvereinbarungen. Die anerkannten Sonderschulen verfügen bereits heute über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.
 - a. Was wird sich inhaltlich ändern?
 - b. Wie plant der Kanton das Angebot der Anzahl Plätze in Sonderschuleinrichtungen?
 - c. Wie sieht die kantonale finanzielle Beteiligung an die Tagesschulplätze wie auch an die Integrierten Sonderschulplätze in Zukunft aus?

4. § 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Regelschule zu fördern. Die Bildungsdirektion hat im Zusammenhang mit der Regelung der Sonderschulung ein Rahmenkonzept «Integrierte Sonderschulung für die Übergangszeit 2008-2010» erlassen. Das Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen für die Integrierte Sonderschulung (IS) für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, Körperbehinderung, Seh- und Hörbehinderung. Die Gültigkeit erlischt - spätestens auf Beginn 2011 - mit Einführung eines neuen Sonderpädagogischen Konzepts.
 - a. Wie sollen die Schulgemeinden ab 1. Januar 2011 mit der Integrativen Sonderschulung fortfahren?
 - b. Wie wird ab 1. Januar 2011 von Seite Kanton die Integrative Sonderschulung finanziert?

5. Für Kinder mit Lern-, Verhaltens- oder Sprachbehinderung besteht bis heute kein Angebot an Integrierter Sonderschulung. Deshalb bewilligte und finanzierte der Kanton für Kinder mit einer solchen Behinderung Einzelfalllösungen in Form von integrierter Sonderschulung. Offenbar ist vorgesehen, diese Einzelfalllösungen nicht mehr durch den Kanton zu führen, sondern die Kompetenz soll vollständig an die Gemeinden delegiert werden. Die Konsequenz daraus: Für Kinder mit Lern-, Verhaltens- oder Sprachbehinderung gibt es dann zwei unterschiedliche Schulungsmöglichkeiten. Entweder erhält ein Kind einen Tagesschulplatz in einer kantonal anerkannten Sonderschule oder, falls kein Platz mehr vorhanden ist, entscheiden die Gemeinden in eigener Kompetenz über den Förderbedarf des Kindes. Damit entsteht eine Zweiklassenförderung von Kindern mit der gleichen Behinderung.
 - a. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die drohende Ungleichbehandlung störend ist?
 - b. Wie gedenkt der Regierungsrat diesen Zustand zu verhindern?

Corinne Thomet-Bürki

B. Angelsberger	N. Barandun	S. Brunner	L. Camenisch	J. Cornaz
O. Denzler	H. Egloff	M. Farner	A. Federer	R. Frehsner
H. Frei	Hr. Frei	R. Frei	B. Grossmann	L. Habicher
P. Hächler	W. Haderer	H. Haug	M. Hauser	F. Hess
H. Heusser	C. Holenstein	R. Isler	W. Isliker	H. Jauch
B. Johner	O. Kern	R. Kleiber	S. Krebs	R. Kuhn
J. Kündig	P. Kutter	U. Lauffer	B. Leiser	K. Leuch
R. Menzi	C. Mettler	E. Meyer	U. Moor	W. Müller
L. Müller	J. Pinto	H. Portmann	P. Preisig	S. Ramseyer
H. Raths	P. Ritschard	L. Rüegg	R. Sauter	W. Scherrer
H. Schmid	L. Schmid	J. Schneebeili	W. Schoch	R. Siegenthaler
B. Steinemann	A. Steinmann	B. Stiefel	R. Stucker	I. Stutz
A. Suter	T. Toggweiler	P. Uhlmann	T. Vogel	C. Vohdin
A. von Planta	R. Walther	K. Weibel	S. Wettstein	J. Wiederkehr
G. Winkler	H. Wuhrmann	C. Zanetti	M. Zaugg	R. Zimmermann
J. Zollinger	H. Züllig			